

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Handels- und Gewerbeverein Hülben e.V. und hat seinen Sitz in Hülben.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Er soll in ihren gleichgerichteten Bestrebungen die Gemeinde Hülben beraten und unterstützen und Impulse für die Region Heidengraben geben.

Der Verein hat die Aufgabe,

- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung aufzuklären,
- durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen, durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen,

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben

- Gewerbetreibende aller Art einschließlich Industrie,
- freiberuflich Schaffende,
- Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen
- Mitglied kann jeder der oben genannten Personen werden, der seinen Firmen- oder Wohnsitz in Hülben oder dort eine Betriebsstätte unterhält.
- Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die positiv zur wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung der Gemeinde und der Region Heidengraben beitragen, sowie die Gemeinden der Region Heidengraben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand,
- durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Belange des Vereins, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist.
- durch Auflösung des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied kein Anspruch.

3. Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

4. Aufnahme neuer Mitglieder

- Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- Der Antragsteller kann Einspruch einlegen, der bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

2. Fördernde Mitglieder

Die Fördernden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ausgenommen ist hiervon nur der Ersatz von Aufwendungen für den Verein.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Mitgliederversammlung
Gesamtvorstand
Vorstand
Fachgruppen

§ 8

Mitgliederversammlung: Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Hülben unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Sie muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresrechnung des vergangenen Geschäftsjahres
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Wahlen soweit sie nach der Satzung anfallen

Im Falle von Einzeleinladungen gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung bestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze/Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus beschließt sie insbesondere:

1. Bestellung, Entlastung und Abberufung des ersten Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Kassierers sowie des Schriftführers
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
4. Die Beitragsordnung
5. Über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich. Die unter § 4 Ziff. 1 aufgeführten fördernden Vereinsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen nur mit beratender Stimme teil.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Schriftführer fertigt über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von vier Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter, die Versammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Sie werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. § 8 Ziff. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 11**Gesamtvorstand und Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) drei bis fünf Beisitzer
- f) jeweils einem Sprecher oder einem stellvertretenden Sprecher der Fachgruppen

Die Mitglieder a) bis e) des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Sprecher der Fachgruppen und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fachgruppen mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der erste Vorsitzende und die oder der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Soweit in dieser Satzung von "Vorstand" die Rede ist, handelt es sich um den engeren Vorstand im Sinne des BGB.

Der Vorstand überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Gesamtvorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Fachgruppen einzurichten oder diese wieder zu schließen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes erfolgt, soweit eine Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung enthält, wie folgt:

- a) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vereins.

- b) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll, ihm obliegt auch die Einladung zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
- c) Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins. Er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen, bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht gewählt werden.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einrichtung und Schließung von Fachgruppen. Er stellt Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins ein und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, technische und rechtliche Aufgaben des Vereins.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind einzeln zu wählen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.

Eine Tagesordnung ist nicht ausdrücklich vorzusehen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mittels E-mail-Verkehr beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Fachgruppen

Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Fachgruppen statt. Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit Fachgruppen einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden ebenfalls durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Zu der Arbeit können die Fachgruppen bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins, beratend hinzuziehen. Den Sprecher und dessen Stellvertreter wählt jede Fachgruppe auf die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher und ein Stellvertreter ist kraft Amt Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. In der Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet nach erneuter Einberufung die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 16 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern kopfteilmäßig zu.

Hülben, den 14. März 2017